



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

EU-Zolltarifschema und Zollnummern-Ermittlung

HS-Schema, Aufbau EU-Zolltarif, Einreihungsgrundsätze, Hilfsangebote

Einleitung

Anfang 2022 trat ein neues „Harmonisiertes Zolltarifschema (HS)“ in Kraft. Es hat an der einen oder anderen Stelle Änderungen, manchmal auch Neuerungen, bei der Einreihung von Gütern in den europäischen Zolltarif hervorgerufen. Das international anerkannte HS bildet in seiner jeweiligen Fassung das systematische Gerüst für Aufbau und Struktur des Zolltarifs. Dieser ist mit seinen Einreihungsvorschriften maßgebend für die Ermittlung der für Zollanmeldungen relevanten Güternummern, die auch als Zolltarifnummern, Zollcodes oder einfach nur als Warennummern bezeichnet werden. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von der Tarifierung oder Codierung von Waren für zollrechtliche Zwecke. Ein wichtiger Grundsatz ist bei der Neufassung erhalten geblieben: mit Gütern sind aus HS-Sicht nur anzufassende Waren gemeint. Anders formuliert: Für sog. immaterielle Wirtschaftsgüter wie Softwareprogramme, Markenrechte, Montage- oder Beförderungsleistungen existieren weiterhin keine Zollnummern. Für sie gibt es dem-

nach auch keine Zölle. Allerdings können immaterielle Wirtschaftsgüter von anderen staatlichen Beschränkungen wie Embargoregeln, besonderen Meldevorschriften oder anderen Restriktionen erfasst sein. Ebenso können immaterielle Güter den Zollwert einer materiellen Ware und damit deren Abgabenbelastung erhöhen. Obwohl das neue HS die grundlegenden Gütereinreihungsvorschriften (Tarifierungsregeln) im Wesentlichen unverändert gelassen hat, will dieser Themenbrief angesichts der Bedeutung des Themas die wichtigen Vorschriften der zollrechtlichen Gütereinreihung noch einmal aufgreifen und vorstellen. Denn eines ist klar: Wer dem Zollamt mit einer Ausfuhr- oder Einfuhranmeldung falsche Tarifnummern kommuniziert, muss unter Umständen mit drastischen Sanktionsmaßnahmen rechnen.

Denken Sie daran: Der Ausführer oder Einführer haftet, auch wenn er sich zur Abwicklung seiner Zollaktivitäten eines Spediteurs oder sonstigen Zolldeklaranten bedient.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Anfang 2022 trat ein neues „Harmonisiertes Zolltarifschema (HS)“ in Kraft. Es hat an der einen oder anderen Stelle Änderungen, manchmal auch Neuerungen, bei der Einreihung von Gütern in den europäischen Zolltarif hervorgerufen. Das international anerkannte HS bildet in seiner jeweiligen Fassung das systematische Gerüst für Aufbau und Struktur des Zolltarifs. Obwohl das neue HS die grundlegenden

Gütereinreihungsvorschriften (Tarifierungsregeln) im Wesentlichen unverändert gelassen hat, will dieser Themenbrief angesichts der Bedeutung des Themas die wichtigen Vorschriften der zollrechtlichen Gütereinreihung noch einmal aufgreifen und vorstellen.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen
Franz-Josef Drees



Herausgegeben von
Franz-Josef Drees
Referent für Zoll- und
Exportverfahrensfragen,
Exportconsultant
und Seminarleiter

Inhalt

- 1** Einleitung
- 2** Struktur und Aufbau des Harmonisierten Systems (HS)
- 6** Die Kombinierte Nomenklatur (KN) der EU
- 7** Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
- 9** Europäischer Zolltarif (TARIC)
- 9** Elektronischer deutscher Gebrauchs-Zolltarif (eZT)
- 10** Hilfsangebote bei der Einreihung (Tarifierung)
- 11** Aktuelle Meldungen
- 12** Fazit

Struktur und Aufbau des Harmonisierten Systems (HS)

Vorab: Wie einleitend schon erwähnt, unterliegen immaterielle Wirtschaftsgüter keinen Zollnummern, Zollsätzen oder anderen Zollregeln. Jedoch können sie Beschränkungen des sog. Außenwirtschaftsrechts (AWR) oder anderer Rechtsmaßnahmen unterliegen.

Werden die Kosten für solche Leistungen mit materiellen Gütern kombiniert und erhöhen insofern den Güterwert einer hergestellten Ware, sind sie über den Zollwert der hergestellten Ware in die Verzollung zu integrieren. Transport- und Versicherungskosten erhöhen z. B. Bezugswerte und werden insofern mittelbarer Teil der Zollbelastung.

Deswegen der Tipp

Aus rein zollrechtlicher Betrachtungsweise kann es Sinn ergeben, immaterielle Güter, z. B. Softwareprogramme, online zu überspielen und nicht auf einem Hardware-Datenträger zu transportieren. In ersterem Falle würden keine Zölle entstehen, im zweiten Falle würden die Kosten für Datenträger und darauf befindlicher Software zusammengerechnet und den Zollwert des Datenträgers entsprechend erhöhen. HS und europäischer Zolltarif sehen für immaterielle Wirtschaftsgüter weder Zollnummern noch Zollsätze vor. Seien Sie aber vorsichtig: Die Einbeziehung von Dienstleistungen in den Zollwert ist ein schwieriges Thema. Sollten die Dienstleistungen, auch wenn sie gesondert berechnet werden, eindeutig einer bestimmten Ware zugeordnet werden können, bildet diese regelmäßig einen erhöhten Zollwert ab.

Ziele und Grundsätze des Harmonisierten Systems (HS)

Um den Zollstellen und den Zollbeteiligten – das sind Wirtschaftsunternehmen und auch Privatleute – ein einheitliches System zur Bezeichnung und Codierung von Waren zur Verfügung stellen zu können, hat die Weltzollorganisation (WCO) in Brüssel vor vielen Jahren das sog. „Harmonisierte System (HS)“ entwickelt. Die meisten am weltweiten Güteraustausch teilnehmenden Länder wenden dieses System als Grundlage für die Abwicklung ihrer Zollverfahren an. Um den technologischen Herausforderungen gerecht zu werden, wird das HS alle fünf Jahre an die moderne Entwicklung angepasst. Zum letzten Mal Anfang 2022.

Die Europäische Union als für das EU-Zollrecht zuständige Gemeinschaft hat das HS übernommen und mittels Rechtsverordnungen in ihre für den Außenhandel relevanten Meldesysteme eingepflegt, u. a. in den sog. EU-Zolltarif. Dieser wird mit seiner französischen Abkürzung auch als TARIC bezeichnet. Dabei gilt es zu beden-

ken, dass das Harmonisierte System Waren nur bis zur sechsten Stelle mit entsprechenden Zollcodes (Zolltarifnummern) verschlüsselt. Alle weiteren Stellen, sofern sie in Deutschland Anwendung finden, basieren auf europäischem und nationalem Recht.

Für die Praxis

Bei Ein- und Ausfuhrvorgängen wird auf den zollamtlich relevanten Begleitpapieren (z. B. der Verkaufsrechnung) seitens des Lieferanten oft der ausländische Zollcode für die in Rede stehenden Waren vermerkt. Dies soll die spätere Zollabfertigung im Land der Einfuhr beschleunigen. Hier ist wie bei der Zollwertfrage Vorsicht geboten. Denn erstens entscheidet nicht der ausländische (auch nicht der deutsche) Lieferant über die richtige systematische Einordnung in den Zolltarif – die Entscheidung darüber obliegt immer den Behörden des Einfuhrlandes. Zweitens sind, wie bereits beschrieben, nur die ersten sechs Stellen der HS-Codenummer international harmonisiert. Alle weiteren Stellen können im Export- und Importland voneinander abweichen. Da in Deutschland einfuhrseitig mehr als sechs Stellen in die Zoll- und sonstigen Meldungen einzupflegen sind, können in Deutschland von ausländischen Lieferanten vorgegebene Zollcodes nur bis zur sechsten Stelle für Recherchezwecke benutzt werden. Die weiteren Stellen (importseitig sind in Deutschland Verzollungen mit einer immerhin elfstelligen Codenummer zu realisieren) müssen individuell in DE ermittelt werden.

Bei Exportlieferungen aus Deutschland sollten nur die ersten sechs Stellen (der HS-Code) in Lieferrechnungen eingesetzt werden. Und auch nur dann, wenn dies vom Empfängerland oder vom ausländischen Kunden ausdrücklich verlangt wird. Die konkrete Ermittlung weiterer für die Verzollung relevanter Ziffern in seinem Heimatland sollte dem ausländischen Importeur überlassen bleiben. Wird auf der deutschen Lieferrechnung die HS-Nummer erwartet (das ist oft, aber nicht immer der Fall), kann es Sinn ergeben, eine Formulierung zu verwenden wie „HS-Zollcode nach EU-Recht“. Grundsätzlich sollte der in deutschen Lieferrechnungen vermerkte HS-Code mit den ersten sechs Stellen der in der zugehörigen Ausfuhranmeldung genannten achtstelligen Warennummer übereinstimmen. Erwartet der ausländische Kunde eine abweichende Codierung in der deutschen Lieferrechnung, ist Zurückhaltung angesagt. Entweder wird dann in der Rechnung gar keine Zollnummer (kein HS-Code) angezeigt oder man wählt eine Formulierung wie „HS-Code nach... Recht“. Natürlich ist die zuletzt genannte Lösung, juristisch betrachtet, glattes Terrain. Besser ist es, wenn der deutsche HS-Code, welcher in Exportbegleitpapieren aufgeführt wird, mit der Nummer in der Ausfuhranmeldung korrespondiert.

Einreihungsregeln entscheiden über das Tarifierungsergebnis.

Grundidee des Harmonisierten Systems ist die Zurverfügungstellung einer einheitlichen Plattform für die Verschlüsselung von Waren mit weltweiten Einsatzmöglichkeiten. Allerdings kann das HS nicht für jedes produzierte Produkt, insbesondere wenn dieses dem Markt neu zur Verfügung gestellt wird, unmittelbar eine individuelle Zollnummer anbieten.

Damit das System dennoch das gesamte Warenspektrum abbilden kann, wurden sog. Einreihungs- oder Tarifierungsvorschriften entwickelt. Sie sollen die Möglichkeit eröffnen, jeder Ware eine für sie passende Code-Nummer aus der vorhandenen Nummernsystematik zuzuordnen. Die europäischen Verzeichnisse, welche für den Außenhandel von Bedeutung sind, wie die Kombinierte Nomenklatur oder der EU-Zolltarif, haben neben dem HS-Nummernsystem auch die HS-Einreihungsvorschriften übernommen. Das Gleiche gilt für die Intra-handelsstatistik und für das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

Die Einreihungs- und Tarifierungsvorschriften des HS sind nicht nur von der EU oder von China, sondern von weiteren Ländern (das sind inzwischen fast alle wichtigen Industrie- und Schwellenländer der Welt), weitgehend akzeptiert worden.

Denken Sie daran

Die einheitliche Nutzung des HS hat zur Folge, dass z. B. deutsche und chinesische Zollnummern bis zur sechsten Stelle identische Güter beschreiben. Ab der sechsten Stelle kann es bei der Güterbeschreibung und der Codierung allerdings zu Abweichungen kommen. So muss bei Einfuhrzollabfertigungen in Deutschland eine produktbezogene Ausweitung des HS-Codes bis zur elften Stelle erfolgen. Erst dann ist der vollständige Zollcode erreicht, mit welchen Einfuhrzollabfertigungen durchgeführt werden können.

Bei Exporten aus Deutschland ins Ausland sind dem sechsstelligen HS-Untercode zwei Ziffern anzufügen. Demnach ist in die Zoll-Ausfuhranmeldungen eine achtstellige Warennummer einzutragen. Sie wird auch als KN-Nummer oder als Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bezeichnet (vgl. nachfolgende Ausführungen).

Haftungsfrage beachten.

Insbesondere bei Importen nach Deutschland ist es unerlässlich, alle Zollpapiere (Lieferantenrechnungen, Transportpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Lieferantenerklärungen etc.) hinsichtlich der angegebenen Gütercodierung auf Übereinstimmung mit den deutschen Zollbestimmungen abzugleichen. Denn wie überall im Zollrecht gilt auch hier der Grundsatz: Die Haftung

für die Richtigkeit der gemeldeten Zollnummern obliegt dem deutschen Einführer, nicht dem ausländischen Exporteur oder einem beauftragten Zollspediteur. Unterm Strich bestimmt das Zollamt, welche Nummer richtig ist.

Alle zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Konsequenzen von Zollnummer abhängig!

Alle mit der Einfuhr- oder Ausfuhr verknüpften Rechtsauswirkungen hängen also an der richtigen Zollnummer (dem Zollcode). Das gilt nicht nur für rein zollrechtliche Aspekte wie etwa Zollsätze, Zollkontingente, Antidumpingzölle, Vorzugszölle und Präferenzkalkulationen. Betroffen sind je nach Verkehrsrichtung (Einfuhr oder Ausfuhr) auch alle außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen wie Exportkontrollregeln, Genehmigungs- und Lizenzbestimmungen sowie besondere Meldevorschriften. Auch der Steuersatz bei der Erhebung von Einfuhrumsatzsteuern (EUST) orientiert sich an der Zollnummer.

An Betriebsprüfungen denken.

Betriebsprüfungen (Zollprüfungen) durch das örtlich zuständige Hauptzollamt sind jederzeit möglich und beziehen sich neben anderen Aspekten des Zoll- und Außenwirtschaftsrechtes schwerpunktmäßig auf die Richtigkeit der gemeldeten Zolltarifnummern im Rahmen zurückliegender Zollabfertigungen. Meistens bezieht sich der Prüfungszeitraum auf die vergangenen drei Jahre nach Prüfungsbeginn. Er kann sich aber auch über längere Zeiträume bis zu zehn Jahren erstrecken. Bewahren Sie alle mit Zollabfertigungen zusammenhängenden Papiere mindestens zehn Jahre auf. Für die Archivierungsfrage wird in Deutschland auf das Steuerrecht zurückgegriffen.

WICHTIG



In Zweifelsfällen entscheidet die Auffassung der deutschen Zollverwaltung über die Korrektheit einer produktbezogenen Zollcodierung. Das gilt für Ausfuhren wie für Einfuhren. Die diesbezüglichen Angaben von Lieferanten oder Dienstleistern entfalten nur Indiz-Funktionen.

Änderungen im Auge behalten.

Es wurde schon darauf verwiesen, dass das HS seitens der Weltzollorganisation alle fünf Jahre einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen wird. Darüber hinaus kommt es an jedem Jahresende regelmäßig zu kleineren Korrekturen, die im Folgejahr gültig werden.

Achten Sie auf diesbezügliche Meldungen, die von der deutschen Zollverwaltung und/oder vom Statistischen Bundesamt, aber auch von den IHKs, den Verbänden oder den ATLAS-Softwareanbietern im Netz oder auf anderen Wegen kommuniziert werden. Regelmäßig werden Änderungsmeldungen im letzten Quartal des Vorgängerjahres veröffentlicht.

Sollten Sie von Änderungen im Zollnummernbereich betroffen sein, sind die eigenen Stammdateien proaktiv anzupassen. Das gilt insbesondere, wenn ausfuhr- oder einfuhrseitig mit vereinfachten Zollverfahren (z. B. Zugelassener Ausführer) operiert wird.

Struktur und Gliederung des Harmonisierten Systems (HS)

Das Harmonisierte System (HS) ist systematisch in Abschnitte, Kapitel, Zollpositionen und Zollunterpositionen gegliedert. Es basiert rechtlich betrachtet auf der EU-Verordnung 2658/87 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Muss eine einzelne, konkrete Ware tarifiert werden, ist sie bis zu einer sechsstelligen Unterposition in das HS einzureihen.

Das HS findet internationale Akzeptanz. Für konkrete Meldevorgänge in Deutschland ist die sechsstellige HS-Unterposition um weitere Stellen zu ergänzen. Dazu später mehr. Es sei noch mal daran erinnert, dass alle in Deutschland für den Außenhandel relevanten Statistik- und anderen Klassifikationssysteme auf dem Harmonisierten System beruhen.

Die nachfolgend beschriebene HS-Struktur bildet demzufolge in Deutschland neben dem Zolltarif die Basis für weitere Nomenklaturen und Güterverzeichnisse, sofern sie zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Relevanz besitzen.

Auch das für innergemeinschaftliche INTRASTAT-Meldungen wichtige Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik beruht auf dem HS-System.

Einreihungsvorschriften beachten!

Die sog. Allgemeinen (Einreihungs-)Vorschriften (AV) des Harmonisierten Systems enthalten bestimmte Tarifierungsgrundsätze und gelten generell für die gesamte HS-Systematik. Sie beziehen sich z. B. auf die Einreihung von unfertigen Waren, Warenzusammenstellungen, Mischungen oder äußern sich zur Einstufung von Verpackungen. Ergänzt und erweitert werden die Allgemeinen Vorschriften durch Anmerkungen zu den einzelnen Güterabschnitten und Kapiteln der HS-Nomenklatur. Sowohl die Allgemeinen Vorschriften wie die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln sind verbindlich.

Die „Allgemeinen Vorschriften (AV)“ sind in sechs Kategorien eingeteilt und sollen wie erwähnt bestimmte Einreihungsgrundsätze verdeutlichen. Dabei besagt die AV 1 im Ergebnis nur, dass bei der Einreihung die Wortlaute der Zolltarifpositionen und die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln maßgeblich sind.

Denken Sie daran: Die Allgemeinen Vorschriften finden sich in anderen Zollverzeichnissen wie etwa dem

EU-Zolltarif oder der Kombinierten Nomenklatur und dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik eins zu eins wieder. Gleiches gilt für die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln.

AV 2

Diese Vorschrift ist in die Bereiche AV 2a und AV 2b unterteilt. Sie beschreibt im Wesentlichen die Tarifierungsgrundsätze für unfertige, zerlegte und noch nicht zusammengesetzte Waren. AV 2a: Danach werden unfertige Waren, die den genannten Kriterien entsprechen, tariflich behandelt wie Waren, die als fertig und vollständig einzustufen sind. Die unfertigen Güter müssen aber erkennbar bereits mit den Merkmalen der fertigen Waren ausgestattet sein.

Die AV 2b bezieht sich auf Warenmischungen bzw. Waren, die aus unterschiedlichen Stoffen bestehen, und verweist dabei auf die AV 3.

AV 3

In Kombination mit der AV 2b bestimmt die AV 3 in ihrer Unterkategorie AV 3a sinngemäß, dass bei gemischten oder zusammengesetzten Waren diese Waren dem Stoff oder der Komponente mit der genaueren (tariflichen) Warenbeschreibung zuzuordnen sind. Die AV 3b bestimmt hingegen, dass Güterzusammensetzungen, die nicht nach AV 3a eingereiht werden können, nach dem Stoff oder Bestandteil einzureihen sind, welcher der fertigen Ware ihren wesentlichen Charakter verleiht. (Anmerkung des Verfassers.: Was wesentlich ist, bedarf in vielen Fällen einer ausführlichen Prüfung, ggf. unter Einbeziehung des Zollamtes.) Maßgeblich für eine entsprechende Auslegung können Werte, Gewichte oder hauptsächliche Nutzungsgründe sein. (Individuelle Zolltarifnummern für Mischungen oder Warenzusammensetzungen existieren jedenfalls nicht.)

Die Unterkategorie AV 3c schreibt vor, dass Waren, die nicht nach 3a oder 3b eingereiht werden können, der zuletzt im Tarif genannten Zollposition zugeordnet werden müssen.

AV 4

Hier wird lediglich vorgegeben, dass Ware, die nach den vorstehenden Allgemeinen Vorschriften nicht eingereiht werden kann, der Ware zuzuordnen ist, welche ihr (nach den tariflichen Warenbeschreibungen) am ähnlichsten ist.

AV 5

Diese Allgemeine Vorschrift ist in die Unterkategorien 5a und 5b eingeteilt. AV 5a gibt vor, dass besondere Verpackungen (Verpackungskoffer, Etais, Schatullen), die zur Aufnahme bestimmter Güter und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, wie die Güter zu tarifieren sind, für die sie bestimmt sind. Bedingung ist allerdings, dass diese Verpackungen zusammen mit den darin enthalte-

nen Gütern dem Zollamt für Abfertigungszwecke gestellt werden. Werden sie einzeln gestellt, sind sie ihrem Warencharakter entsprechend zu tarifieren und zu verzollen. Das ebenfalls, wenn die Behältnisse der Ware ihren wesentlichen Charakter verleihen. Die AV 5b gibt vor, dass Verpackungsmaterialien, wie Kartons, Kisten, Paletten, Säcke etc.), wie die Waren einzureihen sind, mit denen sie transportiert werden.

AV 6

Diese Allgemeine Vorschrift bestimmt sinngemäß, dass bei der Einreihung von Waren in sog. Zoll-Unterpositionen die Wortlaute dieser Unterpositionen maßgeblich sind. (Anders formuliert: Je genauer die Warenbeschreibung, umso eher ist die dafür infrage kommende Zollnummer maßgeblich).

Abschnitte, Kapitel, Positionsnummern, Unterpositionen

Die HS-Nomenklatur ist in Abschnitte, Kapitel, Positionen und Unterpositionen gegliedert. Dieser Gliederungsaufbau findet sich auch in der Kombinierten Nomenklatur (KN) der EU, im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und im europäischen und deutschen Zolltarif wieder.

Abschnitte römisch nummeriert.

Die HS-Abschnitte sind mit römischen Ziffern belegt, die sich im für die jeweilige Ware relevanten Zifferncode (Zollcode) allerdings nicht wiederfinden. Dieser beginnt erst mit der zweistelligen Kapitelnummer.

HS-Abschnitte bezeichnen grobe Wirtschaftsbereiche wie Waren tierischen Ursprungs (Abschnitt I), Maschinen, Apparate und vergleichbare Produkte (Abschnitt XVI) oder Beförderungsmittel (Abschnitt XVII). Möbel sind nicht wie andere Holzwaren dem Abschnitt IX zuzuordnen, sondern gehören in den Abschnitt XX (verschiedene Waren). Es kann vorkommen, dass Güter bei technisch-betrieblicher Betrachtungsweise einem bestimmten Abschnitt angehören sollten, durch eine Abschnittsvorbemerkung innerhalb des Tarifes aber in einen anderen Abschnitt einzureihen sind. So gehören Uhrmacherwaren nicht in den Abschnitt XVI (Maschinen, Apparate etc.), sondern sind wie andere Mess- und Präzisionsinstrumente dem Abschnitt XVIII zuzuordnen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Abschnittsnummern (ähnlich wie die Kapitelnummern) dem Verarbeitungsgrad einer Ware aufsteigend folgen. Insgesamt kennt das HS 21 (Güter-)Abschnitte.

Kapitel

Der eigentliche Aufbau einer Zollnummer beginnt mit der zweistelligen Kapitelnummer. In die bereits genannten Abschnitte sind Zollkapitel mit unterschiedlichen

Nummern integriert, welche die groben Abschnittsbereiche produktionstechnisch verfeinern. Die Anzahl der Kapitel in den Abschnitten kann variieren. So besteht der Abschnitt XVI aus dem Kapitel 84 für allgemeine Maschinen und Apparate sowie dem Kapitel 85 mit dem Verweis auf elektrische und elektrotechnische Maschinen und Apparate. Im Zuge einer Tarifierungsrecherche muss also zunächst geprüft werden, ob die Ware dem Kapitel 84 oder 85 zuzuordnen ist.

Ferner äußern sich die Kapitelüberschriften zur Einreihung von Teilen und Zubehör. Die Zollcodes dafür können sich am Kapitelende wiederfinden, es kann aber auch vorkommen, dass sie bereits als eigenständige Unterpositionen der vierstelligen Zollposition für die Fertigung angefügt sind.

WICHTIG



Bei der oft nicht ganz einfachen Einreihung von Teilen und Zubehör für bestimmte Produkte sollten immer die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln sowie der Aufbau der Zollpositionen und Unterpositionen beachtet werden. Es kann auch vorkommen, dass für wichtige Teile, insbesondere aus dem Bereich des Maschinenbaus und der Beförderungsmittel, eigenständige Tarifnummern entwickelt wurden. So gehören Dieselmotoren zur Zollposition 8408 und nicht zur Zollposition 8708 (Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge).

Beachten Sie ferner: Prinzipiell ist bei konkreten Tarifierungsrecherchen davon auszugehen, dass die Funktionsweise einer Ware die Zuordnung zu einem Abschnitt, einem Kapitel und damit der Einreihung in einen richtigen Zollcode bestimmt. Bei bestimmten Produkten kann aber auch die Materialzusammensetzung über den Zollcode entscheiden. Je genauer die Güterbezeichnung im Zolltarif für eine konkrete Ware, umso eher handelt es sich um den gesuchten Zollcode.

Ist das gesuchte Produkt nicht im Tarif namentlich erwähnt, ist mittels allgemeiner und spezieller Tarifierungsregeln der infrage kommende Zollcode zu ermitteln. Wie bereits erwähnt, ist besondere Vorsicht bei der Einreihung von Teilen und Zubehör geboten. Handelt es sich um Teile mit sog. „allgemeiner“ Verwendungsmöglichkeit, sind sie nicht in das Kapitel für die Fertigware einzureihen, sondern in das jeweils zutreffende Materialkapitel. So gehören Eisenschrauben, die nicht für eine spezielle Maschine entwickelt und produziert wurden, nicht in das Maschinenkapitel 84, sondern in das Kapitel 72 = Waren aus Eisen und Stahl.

Das Harmonierte System umfasst 96 Kapitel, die einen definierten Warenkanon umfassen und die in die zutreffenden HS-Abschnitte integriert sind. Die zweistelligen Kapitelnummern wiederholen sich am Anfang jeder acht- oder elfstelligen Zollnummer.

Zollposition

Innerhalb eines definierten Kapitels führt die nächste Unterteilung zur vierstelligen HS-Position, auch Zollposition genannt. Die HS- oder Zollposition umfasst innerhalb des jeweiligen Kapitels einzelne Warengruppen. Die HS-Position bildet eine weitere Verfeinerung der mit Abschnitten und Kapiteln belegten Güterbereiche. Jede vierstellige Zollposition beginnt mit der Kapitelnummer sowie einer zweistelligen Ergänzungsnummer, die sich an der Art und Funktion der Ware orientiert.

Für die Praxis

Einige für den Zollbereich wichtige Nomenklaturen arbeiten bereits mit der vierstelligen Zollpositionsnummer. So etwa die Güterlisten für den Präferenzbereich. Angeboten werden ca. 1.300 vierstellige Zollpositionsnummern. In eine dieser Positionsnummer ist die in Rede stehende Ware einzusortieren. Es kann wegen der Begrenztheit der zur Verfügung gestellten Positionen vorkommen, dass innerhalb des Kapitels für eine bestimmte Ware keine zutreffende Zoll- und Zollunterposi-

tion definiert wurde. Dann ist möglicherweise innerhalb der Zollposition die Zuordnung zur Unterposition „andere“ die richtige Entscheidung. In einigen Fällen finden sich auch separate Unterteilungen für „andere Teile und Waren“ am Ende eines Zollkapitels.

HS-Unterposition

Durch Hinzufügen zweier weiterer Stellen, welche Art und Beschaffenheit eines Produktes weiter verfeinern, entsteht die sechsstellige HS-Unterposition.

Hier endet der Aufbau der produktbezogenen HS-Codierungen. Weitere Verfeinerungen kennt das Harmonisierte System nicht. Das Harmonisierte System stellt etwa 5.000 sechsstellige Unterpositionen für die Gütereinreihung zur Verfügung.

Für die Praxis

Auch jeder acht- oder elfstellige Zollcode beginnt mit der zutreffenden, sechsstelligen HS-Unterposition.

Die Kombinierte Nomenklatur (KN) der EU

Europäischer und deutscher Zolltarif (TARIC und eZT) stützen sich hinsichtlich ihres Aufbaus auf die sog. Kombinierte Nomenklatur (KN), ein von der Europäischen Kommission herausgegebenes Klassifizierungsverzeichnis für Außenhandelszwecke.

Die KN basiert auf dem vorbeschriebenen Harmonisierten System (HS). Die Kombinierte Nomenklatur bildet das schematische Gerüst für verschiedene Statistik- und Zollklassifizierungen in der Europäischen Union und in Deutschland. Aus der Kombinierten Nomenklatur wurde das deutsche „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ entwickelt. Dieses ist inhaltlich faktisch identisch mit der Kombinierten Nomenklatur.

Die KN-Nummer kommt in der Praxis insbesondere bei Ausfuhranmeldungen und INTRASTAT-Meldungen zum Einsatz. Die Tarifierungsvorschriften der Kombinierten Nomenklatur sind mit den Vorschriften des HS identisch.

Aufbau der KN-Nummer

Die zutreffende, güterbezogene KN-Nummer besteht aus den sechs Stellen des HS, wurde seitens der EU aber für Zoll- und Statistikzwecke um zwei Ziffern erweitert. KN-Nummern sind immer achtstellig. Der EU-Zolltarif, der sog. TARIC, sowie der daraus entwickelte deutsche Gebrauchs-Zolltarif (eZT) folgen den Strukturen und dem

Aufbau der Kombinierten Nomenklatur, kennen aber noch weitere Verfeinerungen, die sich pro Produkt in weiteren Ziffern ausdrücken. Die Kombinierte Nomenklatur wird jedes Jahr dem HS angepasst und nachfolgend mittels EU-Verordnung in aktueller Fassung veröffentlicht.

Unter dem Suchwort „Kombinierte Nomenklatur“ steht diese auf der Homepage der Europäischen Union zum Download bereit.

Beispiel für Aufbau einer KN-Nummer

Eingereiht werden sollen neue Personenkraftwagen mit Elektromotor.

- 87** = Kapitel für Kraftwagen und andere Beförderungsmittel
- 8703** = Position für Personenkraftwagen
- 8703 80** = Unterposition für andere Fahrzeuge, ausschließlich mit Elektromotor angetrieben.
- 8703 80 10** = KN-Nummer für neue Fahrzeuge mit Elektromotor.

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

Die Kombinierte Nomenklatur (KN) der Europäischen Union hat maßgebliche Bedeutung für statistische Maßnahmen im Bereich grenzüberschreitender Güterverkehre.

Das deutsche „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA)“, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, folgt in Inhalt und Aufbau der Kombinierten Nomenklatur.

Die achtstelligen Nummern des Warenverzeichnisses bilden nahezu eins zu eins die ebenfalls achtstelligen Nummern der Kombinierten Nomenklatur ab. Das geht bis zum Kapitel 97 der Kombinierten Nomenklatur.

Das deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik enthält jedoch im Gegensatz zur KN weitere Kapitel, nämlich die Kapitel 98 und 99. Diese Kapitel gelten rechtlich nur in Deutschland. Die Kapitel 98 und 99 sollen administrative Erleichterungen im Bereich der Meldevorgänge schaffen. Sie sind auf Ausfuhrsendungen und Meldungen für den innergemeinschaftlichen Güterverkehr gemünzt. Gemeint ist die erleichterte Anmeldung von Fabrikationsanlagen oder auch anderer Warensamstellungen, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Sortimente, Messe- und Ausstellungsgüter etc. Nähere Ausführungen und Hinweise finden sich im Warenverzeichnis bei den schriftlichen Bemerkungen zu den Kapiteln 98 und 99. Beachten Sie, dass die dort genannten Sammelnummern teilweise nur mit Zustimmung des Statistischen Bundesamtes genutzt werden dürfen.

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) enthält darüber hinaus ein ausführliches, alphabetisch geordnetes Stichwortverzeichnis zum Auffinden der güterbezogenen Warennummern. Die Einreichungsregeln (Tarifizierungsvorschriften) des WA sind deckungsgleich mit den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur.

Für die Praxis

Die achtstelligen Warennummern des „Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik“ sind primär für Zwecke der Exportabwicklung sowie für die Erhebung der statistischen Daten des innergemeinschaftlichen Güterausstausches von Bedeutung. Ausfuhranmeldungen oder INTRASTAT-Meldungen haben achtstellige Warennummern zu enthalten, die sich aus dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik ableiten. Das HS-Schema bildet auch hier wieder die eigentliche Basis-Nomenklatur. Im Gegensatz zu den 96 Kapiteln der KN enthält das nur in Deutschland gültige Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik die bereits genannten Zusatz-Kapitel 98 und 99, die in erster Linie Vereinfachungszwecken bei Meldevorgängen dienen sollen. Denken Sie daran, dass die Verwendung einer Sammelnummer aus einem der beiden

Zusatzkapitel nicht das Exportkontrollrecht oder andere rechtliche Beschränkungen außer Kraft setzt.

Vereinfachte Anmeldung von Teilen und Zubehör für Güter der Zollkapitel 84 bis 90 nach der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung.

Für statistische Zwecke hat der deutsche Gesetzgeber eine „Verordnung über die Außenhandelsstatistik (AHStatDV)“ erlassen. Diese lässt für Meldevorgänge im Außenhandel einige weitere Vereinfachungen zu, die wörtlich nicht im Warenverzeichnis erwähnt sind, aber dennoch unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung kommen können.

So besagt § 30 (1), Pkt. 6 der AHStatDV, dass Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des deutschen Zolltarifes, die zusammen mit dem Hauptgegenstand aus- oder eingehen, mit der Warennummer (Zollnummer) des Hauptgegenstandes angemeldet werden können. Die Warenbezeichnung ist lediglich um den Zusatz „einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile“ zu ergänzen. Bei Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik ist nur die Angabe der Warennummer des Hauptgegenstands erforderlich. § 30 (1), Pkt. 6, sagt ferner aus, dass Teile und Zubehör für die bereits genannten Zollkapitel, die ohne den Hauptgegenstand angemeldet werden (z. B. reine Ersatzteilsendungen), ebenfalls vereinfacht deklariert werden können. Hier gilt die Bedingung, dass solche Sendungen bis zu einem Gesamtwert von 2.500 Euro unter einer einheitlichen Teile-Warennummer angemeldet werden dürfen. Gemeint ist die Warennummer, die für spezifische Teile des Hauptprodukts (z. B. einer Werkzeugmaschine) infrage kommt. Unter dieser Nummer können alle Ersatzteile zusammengefasst werden, auch wenn sie individuell betrachtet an einer anderen Stelle im Zollschemata eingeordnet werden müssten. In der Anmeldung sind solche Sendungen als „Teile und Zubehör für... (Hauptgegenstand) sowie andere in Betracht kommende Nummern“, zu deklarieren.

Gehen Teile und Zubehör ohne den Hauptgegenstand aus oder ein, besteht ferner die Möglichkeit, einzelne Teile, deren Wert nicht höher als 1.000 Euro liegt, der Ware mit dem wertmäßig größten Anteil zuzurechnen. Die gesamte Sendung kann demnach im günstigsten Fall mit der Warennummer des wertmäßig höchsten Einzelteiles angemeldet werden. Vorausgesetzt, die so zugerechneten Teile haben isoliert betrachtet keinen höheren Wert als 1.000 Euro. Wäre dies der Fall, müssten sie wieder als separate Warenpositionen mit den infrage kommenden Zollnummern deklariert werden.

WICHTIG



Die vorgenannten Erleichterungen gelten allgemein, sind aber mit einigen güterbezogenen Einschränkungen verbunden, die sich aus den Rechtsvorschriften des § 30 der AHStatDV deziert ergeben. Prüfen Sie die Bedingungen des § 30 vor einer entsprechenden Inanspruchnahme der darin genannten Erleichterungen genau. Missverständnisse sind schnell passiert.

Für die Praxis

Sieht man die Sache praktisch, dürften die bereits genannten Vereinfachungen allerdings für Ausfuhr- oder Einfuhrzollanmeldungen nur bedingt einsetzbar sein. Denn wie bei der Inanspruchnahme der Erleichterungen nach den Kapiteln 98 und 99 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gilt auch für Vereinfachungen nach der AHStatDV, dass Zollanmeldungen dem Vorbehalt des Exportkontrollrechtes sowie weiterer möglicher Verbote und Beschränkungen (VuB) unterliegen. Zollanmeldungen erfüllen nicht nur statistische Zwecke, sondern müssen in zahlreichen Fällen Hinweise auf die Einhaltung eventueller Aus- und Einfuhrverbote sowie anderer rechtlicher Beschränkungen enthalten. Die entsprechenden güterbezogenen Hinweise (Codierungen) dazu finden sich im eZT.

Tatsächlich dürften die genannten Vereinfachungen ihre Relevanz vor allem für innergemeinschaftliche Intrastat-Meldungen entfalten. Hier handelt es sich um reine Statistik-Meldungen.

Ermitteln der Zollcodes mithilfe des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

Noch einmal zurück zum Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik. Das Verzeichnis enthält ca. 10.000 achtstellig bezifferte Warennummern, die auf der kombinierten Nomenklatur beruhen, aber weitere Verfeinerungen enthalten können. Die einzelnen Abschnitte, Kapitel, Positionen, Unterpositionen und Warennummern sind mit Einreichungsvorschriften versehen, wie sie auch für die Kombinierte Nomenklatur und für den daraus entwickelten EU-Zolltarif gelten. Zum Zolltarif später mehr.

Dem Warenverzeichnis ist für Recherchezwecke neben der güterbezogenen Kapitelgliederung ein umfangreiches verbales Stichwortverzeichnis angehängt, welches das Herausfinden der für ein bestimmtes Produkt gültigen Warennummer (des achtstelligen Zollcodes) er-

leichtern soll. Angesichts der zum Teil sehr heterogenen Materialien und Warenfunktionalitäten kann das Stichwortverzeichnis oft nur begrenzt helfen, dennoch erfüllt es in nicht wenigen Fällen seinen Zweck. Beachten Sie bei Ihren Recherchen die Tarifierungsvorschriften, welche sich aus den allgemeinen Vorbemerkungen sowie jeweiligen Anmerkungen zu den Kapiteln und Positionen ergeben.

Bei der Einreichung von Gütern, für die auf Unternehmensebene noch keine Zollnummer vergeben wurde, kann es unter Umständen sinnvoll sein, neben Personen mit zollrechtlichen Kenntnissen technologisch-wissenschaftlich vorgebildete Mitarbeiter in den Tarifierungsprozess einzubeziehen.

Hier einige Faustregeln, die bei der Warentarifierung allgemein berücksichtigt werden sollten:

- Trauen Sie nicht blind den Angaben von Lieferanten. Überprüfen Sie deren übermittelte Zollnummern.
- Tarifieren Sie möglichst selbst.
- Übertragen Sie die Aufgabe nicht Zolldienstleistern wie Spediteuren oder Zolldeklaranten. Diese verfügen vielleicht über zollrechtliche, aber oft nicht über ausreichende, warenspezifische Kenntnisse.
- Bestimmen Sie das richtige zweistellige (Zoll-)Kapitel und definieren dann die darin enthaltene vierstellige Zollposition für Ihre Ware.
- Lesen Sie den Positionstext in Verbindung mit den vorgestellten Anmerkungen zum Kapitel und zu den Positionstexten sorgfältig durch.
- Beachten Sie daran geknüpfte Ausnahmen.
- Bestimmen Sie erst dann die infrage kommende sechsstellige Unterposition.
- Entwickeln Sie durch Weiterlesen die achtstellige KN-Warennummer.
- Bei Einfuhren entnehmen Sie auf Grundlage der KN-Nummer den elfstelligen Zollcode aus dem eZT.

WEBTIPP



Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik findet man im Internet auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes:

www.destatis.de

Suchbegriff: „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ eingeben.

In Printform ist das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik über den einschlägigen Buchhandel zu beziehen. Aktuelle Jahresfassung beachten.

Europäischer Zolltarif (TARIC)

Integrierter Zolltarif der Europäischen Union (TARIC)

Mit dem französischen Kürzel TARIC wird der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Union bezeichnet. Er ist wesentlicher Teil des europäischen Zollrechtes. Der TARIC gilt in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen und beinhaltet die güterbezogenen Zollsätze, die bei Importen aus Drittländern in das Zollgebiet der Europäischen Union anfallen. Man spricht auch von den geltenden Drittlandszöllen. Zollvergünstigungen in Form von Präferenz- oder anderen Maßnahmen ergeben sich ebenfalls aus dem TARIC. Der TARIC wird in Form einer EU-Verordnung am Ende eines jeden Jahres in aktualisierter Form für das Folgejahr veröffentlicht.

TARIC-Nummerierung

TARIC-Nummern, die oft auch als Zolltarifnummern bezeichnet werden, umfassen zehn Stellen. Der TARIC als gemeinsamer Zolltarif der Europäischen Union ist in erster Linie für Importabfertigungen aus Drittländern von Bedeutung. Aus dem TARIC lassen sich auf Grundlage der zehnstelligen

Zolltarifnummern alle EU-Regelzollsätze und anderen zollrechtlich relevanten Importmaßnahmen ableiten.

Beachten Sie

Zollsätze und/oder andere Einfuhrbeschränkungen gelten grundsätzlich über den Zeitraum eines Jahres. Doch auch unterjährig können die Bestimmungen des TARIC durch Einzelerlasse verändert oder angepasst werden. Das geschieht durchaus. Nicht zuletzt als Ergebnis der zahlreichen Antidumpingverfahren. Der TARIC ist u. a. zu finden auf der Market Access Datenbank der Europäischen Union:

<http://madb.europa.eu>

Suchbegriff: Import in die EU

Beispiel

Zu codieren sind Import-Pkws mit Elektroantrieb in neuem Zustand:

TARIC-Code: 8703.80.10.00

Elektronischer deutscher Gebrauchs-Zolltarif (eZT)

Alle vorgenannten Nomenklaturen münden in den deutschen Gebrauchs-Zolltarif. Da dieser nur noch in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wird, bezeichnet man ihn auch als elektronischen Zolltarif = eZT. Wer sich detailliert neben den Zollsätzen über weitere Einfuhr- und Ausfuhrregeln informieren muss, hat sich an den Vorschriften des eZT zu orientieren.

Da der eZT alle grenzüberschreitenden Maßnahmen abbildet – nicht nur die EU-Vorschriften, sondern auch ergänzende deutsche Regeln – wurde der Ziffernumfang für eZT-Einfuhrzollnummern auf elf Stellen, in Einzelfällen sogar auf mehr, erweitert.

Der eZT ist im Internet zu finden unter:

www.ezt-online.de

Differenzieren Sie Ihre Suche nach Einfuhr oder Ausfuhr. Durch Eingabe der achtstelligen KN-Nummer und des Ursprungslandes (nur bei Einfuhr erforderlich) kommen Sie im Regelfall bereits zu den gewünschten Ergebnissen. Beachten Sie vor allem bei Ausfuhr-Recherchen die besonderen Maßnahmen und Fußnoten, die sich meistens aus dem Exportkontrollrecht ableiten.

Für die Praxis

Der deutsche eZT beinhaltet alle TARIC-Maßnahmen wie z. B. die „normalen“ Einfuhrzölle, aber auch importrechtliche Sondermaßnahmen, soweit sie auf Zollrecht beruhen. Er äußert sich auch zu den jeweils infrage kommenden nationalen Einfuhrumsatzsteuersätzen (EUST). Während die Drittlandszollsätze auf EU-Zollrecht beruhen und in allen EU-Ländern gleich sind, orientieren sich die EUST-Sätze an nationalen Vorschriften. Für den deutschen eZT wurde u. a. aus diesem Grunde der zehnstellige TARIC-Code auf elf Stellen ausgedehnt. Ansonsten hat der eZT die Aufbaustruktur und schematische Gliederung des TARIC übernommen. Er umfasst auch die Anwendungs- und Einreichungsregeln des TARIC. Jedoch sind in den eZT aus deutscher Sicht wichtige Regeln und Beschränkungen integriert worden. So finden sich im eZT neben den EUST-Sätzen auch Hinweise auf mögliche Verbrauchsteuertarife. Ferner Verweise auf Verbote und Beschränkungen, die sich aus anderen Rechtsquellen als dem Zollrecht ableiten, wie z. B. auf handelspolitische Mengenbegrenzungen oder Restriktionen aufgrund des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie der Pflanzen- und Tiergesundheit. Ferner finden sich dort Hinweise auf Zolldokumente, die bei der Güterabfertigung zu präsentieren sind, auf Genehmigungs-codes für exportkontrollierte Waren u. v. m.

Hilfsangebote bei der Einreihung (Tarifizierung)

Elektronischer Zolltarif kann für Gütereinreihungen genutzt werden

Der eZT enthält neben anderen Infos auch Möglichkeiten zum eigenständigen Recherchieren der Zollnummer, also des für eine bestimmte Ware zutreffenden elfstelligen Zollcodes. Dazu ist der eZT im Internet zu öffnen. Auf der Oberfläche eZT-Online/Einfuhr das Stichwort „Einreihung“ anklicken. Dann den Suchbegriff „Stichwortverzeichnis“. Danach ein warenbezogenes Stichwort wie „Personenkraftwagen“ eingeben. Es wird ein Ergebnis angezeigt. Möglicherweise nur die ersten vier oder sechs Ziffern der Zollnummer, sodass vertiefende Recherchen im Tarif hinzukommen müssen.

Für die Praxis

Soweit aus Sicht der Verwaltung neben der Zollcode-Ermittlung und des Ursprungslandes keine Sondermaßnahmen zu verschlüsseln sind, kann es vorkommen, dass nur die letzten drei Stellen der KN-Nummer mit Nullen aufgefüllt werden. Das Ergebnis ist der elfstellige deutsche Zollcode. Das ist, wie das nachfolgende Beispiel zeigt, relativ häufig. Aber es können auch anderslautende Ergebnisse möglich sein.

Beispiel

Zu verschlüsseln mit eZT-Zollcode sind die bereits genannten elektrogetriebenen Pkws in neuem Zustand.

Die eZT-Zollnummer für Einfuhrzwecke lautet:
8703.80.10.000

Der Einführer oder Ausführer ist für die richtige Einreihung verantwortlich.

Das Auffinden der richtigen Warennummer, ob nun für Einfuhr-, Ausfuhr oder sonstige Zwecke, kann relativ einfach vonstattengehen, sich im Einzelfall aber auch als mühsam und aufwendig erweisen. Denken Sie immer daran, dass das importierende oder exportierende Unternehmen für die sog. tarifgerechte Zollanmeldung – und damit die Nutzung korrekter Zollcodes – verantwortlich zeichnet. Der Einsatz von Zolldienstleistern entlässt den Ein- oder Ausführer nicht aus dieser Haftung.

Welche Suchquellen stehen sonst für Eigenrecherchen zur Verfügung?

Auf das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und das vorangestellte verbale Stichwortverzeichnis wurde bereits verwiesen. Wenn es gut läuft, lässt sich über das Stichwortverzeichnis die achtstellige Waren-

nummer unmittelbar oder mit wenig Aufwand recherchieren. Manchmal reicht es schon aus, eine relativ exakte Warenbeschreibung zusammen mit dem Begriff „Zollnummer“ in die Internet-Suchmaschine einzugeben und Vorschläge abzuwarten. Ob diese der gesuchten Warennummer gerecht werden, sei dahingestellt. Eine tiefere Überprüfung ist auf jeden Fall notwendig.

Ist man sich trotz aller Bemühungen nicht ausreichend sicher, steht es natürlich jedem frei, externe Fachleute aus dem Beratungs- oder Speditionsbereich zu befragen, welche allerdings nur unverbindliche Auskünfte erteilen können. Und eben nicht immer über ausreichende Warenkenntnisse verfügen. Man kann auch das örtlich zuständige Zollamt befragen. Manchmal helfen ferner die zuständigen Industrie- und Handelskammern oder Wirtschaftsverbände. Die Auskünfte auch dieser Stellen bleiben unverbindlich.

Generalzolldirektion (GZD),
Zentrale Auskunftsstelle Zoll
Carusufer 3 – 5
01099 Dresden
Tel.: 0351/44834-520
www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/auskuenfte_node.html

Achten Sie darauf: Das Problem all dieser Zolltarifauskünfte ist, dass sie den Status rechtlicher Unverbindlichkeit besitzen. Rechtssicherheit kann nur eine auf offiziellem Weg beantragte und erteilte „verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)“ verschaffen.

Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)

Das Rechtsinstrument der verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA) ist im Unionszollkodex verankert. Die vZTA kann mittels vorgeschriebenen Vordrucks bei einer zentralen Zollstelle in Hannover beantragt werden. Für die Bearbeitung entstehen keine Kosten, es sei denn, die Zollverwaltung hat vor, externe Prüfgesellschaften in die Antragsbearbeitung einzubeziehen. Deren Kosten – über die der Antragsteller aber vorher informiert wird – sind vom antragstellenden Unternehmen zu tragen. Der vor einigen Jahren in Kraft getretene Zollrechts-Kodex (UZK) der EU bestimmt, dass verbindliche Zolltarifauskünfte auf eine Laufzeit von drei Jahren nach Erteilung beschränkt sind.

Die Antragstellung hat über das Bürger- und Geschäftsportal (BuG) des deutschen Zolls zu erfolgen. Das kann auf der Internetseite des deutschen Zolls geöffnet

werden. Eine erteilte Tarifauskunft gilt als verbindlich in allen Mitgliedstaaten.

EU-Datenbank über verbindliche Zolltarifauskünfte

Die Europäische Kommission hat eine allgemein zugängliche Datenbank ins Netz gestellt, welche die in den Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte erfasst und ausweist. In der Praxis sollte vor Beantra-

gung einer vZTA in dieser Datenbank geprüft werden, ob für Waren mit gleichen Eigenschaften in Deutschland oder einem anderen EU-Land bereits eine vZTA erteilt wurde. Das kann dazu führen, dass sich die Beantragung einer eigenen vZTA erübrigt.

Internetzugang:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ebti/ebti_home.jsp?Lang=de

AKTUELLE MELDUNGEN

Warenverkehr mit der Türkei: Änderung des Ländernamens der Türkei

Laut einer Mitteilung der Türkei ist für die Bezeichnung ihres offiziellen Ländernamens im internationalen Schriftgebrauch ab sofort nur noch die Bezeichnung „Türkiye“ zu verwenden – auch im Hinblick auf Dokumente, die für die Einfuhr in die Türkei verwendet werden. Es empfiehlt sich, bei der Angabe des Ländernamens in Ursprungsnachweisen sowie in Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. künftig nur noch „Türkiye“ zu verwenden. Nach Mitteilung der türkischen Behörde wird der bisher verwendete Ländername „Türkei“ bzw. „Turkey“ während einer nicht näher bezeichneten Übergangsphase bis auf Weiteres akzeptiert, weshalb vorhandene Restbestände an Vordrucken aufgebraucht werden können.

Quelle: www.zoll.de

Antidumpingmaßnahmen: Natriumcyclamat mit Ursprung in China und Indonesien

Mit Wirkung vom 12.10.2022 führte die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1924 endgültige Antidumpingmaßnahmen auf Einfuhren von Natriumcyclamat (KN-Code ex 2929 90 00 [TARIC-Code 2929 90 00 10]) mit Ursprung in China und Indonesien ein. Die Maßnahmen gelten für fünf Jahre.

Quelle: www.gtai.de

Aufhebung der CCC-Zertifizierungspflicht

Für neun Arten von elektronischen Waren wurde zum 10.10.2022 die CCC-Zertifizierungspflicht aufgehoben – und zwar für aktive Lautsprecher mit einem und mehreren Lautsprechern mit einer Gesamtausgangsleistung von < 500 W, Audio-Leistungsverstärker, Audio- und Videoaufzeichnungs-, -wiedergabe- und -verarbeitungsgeräte, elektronische Orgeln, schnurlose Telefone, Daten- und Multimediaterminals, Einbruchsmelder und Einbruchmeldezentralen.

Quelle: www.gtai.de

Äthiopien: Befreiung von bestimmten Einfuhrabgaben bei Elektrofahrzeugen

Zur Förderung umweltfreundlicher Fahrzeuge will die äthiopische Regierung importierte und lokal montierte Elektrofahrzeuge vollständig von Verbrauchsteuern, Mehrwert- und Zusatzsteuer (surtax) befreien. Als Einfuhrzoll fallen 15 % für vollständig montierte (CBU) Elektrofahrzeuge an. Der Zollsatz für teilmontierte (SKD) Elektrofahrzeuge liegt bei 5%. Vollständig zerlegte (CKD) Elektrofahrzeuge, die für den Zusammenbau durch die einheimische Industrie bestimmt sind, können zollfrei eingeführt werden.

Quelle: www.gtai.de

Fazit

Die Einreihung von Gütern in das Tarifschema des Zolls gehört zu den Standardmaßnahmen bei der Export- und Importabwicklung. Keine Zollanmeldung ohne die richtige Zolltarifnummer! Das gilt für Export- wie für Importvorgänge. In der Praxis wird die Zolltarifnummer auch als Warennummer, HS-Nummer, Zollcode oder KN-Nummer bezeichnet. Am Ende läuft es bei der Grundcodierung immer auf die Nummer nach dem Tarifschema hinaus, welches die Weltzollorganisation unter der Bezeichnung „Harmonisiertes System (HS)“ in den 1980er-Jahren ins Leben gerufen hat. Der deutsche elektronische Zolltarif (eZT), der EU-TARIC, die EU-Außenhandelsstatistik (KN), das deutsche Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA), sie alle beruhen auf dem Harmonisierten System. Jedoch haben deutscher und EU-Gesetzgeber für unterschiedliche Anwendungszwecke die sechsstellige Güternomenklatur des HS um eine bestimmte Stellenanzahl erweitert. So gilt im Regelfall für Ausfuhr- und EU-Intrastatmeldungen ein warenbezogener achtstelliger Zahlencode; für die Einfuhr hingegen ein elfstelliger Code. Nicht selten wird der richtige Zollcode erst aber ermittelt werden können, wenn die vorgeschriebenen Einreichungsregeln (Tarifizierungsvorschriften) in die Recherche einbezogen werden. Für die betriebliche Praxis jedenfalls: Erst nach Ermittlung des korrekten Zollcodes können die für die Export- oder Importwaren zutreffenden Rechts- und Meldevorschriften zuverlässig recherchiert werden. Gütereinreichungen nach Zollrecht gehören daher in die Hände von Fachleuten, die neben den Klassifizierungssystemen ausreichende Warenkenntnisse besitzen.

Verbote und Beschränkungen bei grenzüberschreitenden Güterverkehren

In den Vorgänger-Themenbriefen taucht an verschiedenen Stellen das Kürzel „VuB“ auf. Gemeint sind sog. Verbote und Beschränkungen, die bei Ausfuhr- oder Einfuhrzollabfertigungen über den fiskalischen Aspekt hinaus ins Spiel kommen können. Oft handelt es sich um Regularien und Vorschriften, die dem Menschen- und Tierschutz sowie der Umwelt dienen sollen. Der Dezember-Themenbrief will weitere Aufklärung schaffen.

Export & Zoll erscheint monatlich bei:



FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18

86504 Merching

Tel.: 08233/381-123

Fax: 08233/381-222

www.forum-verlag.com

service@forum-verlag.com

Geschäftsführung: Ronald Herkert

Chefredaktion: Franz-Josef Drees (V. i. S. d. P.)

Objektleitung: Ramona Braun

Satz & Druck: Popp Medien, Augsburg

Erscheinungsweise: 12 x pro Jahr

Ausgabenpreis:

12,- Euro (zzgl. 1,55 Euro Versand, zzgl. MwSt.)
Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlags. Alle Angaben wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen.

Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden, auch nicht für telefonisch erteilte Auskünfte.

ISSN Print: 1864-094X

ISSN Online: 2698-5926

AESimple
Zertifizierte
ATLAS-Software



adobe.stock.com – Peer-Frings

Testen Sie jetzt die Demo-Version unter: www.mein-export.de



FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching

Länderspezifische Informationen: Vereinigte Arabische Emirate

Währung

1 Dirham (Dh) = 100 Fils
ISO-Code: AED

Korrespondenzsprache

Arabisch, Englisch

Einfuhrverbote

Ein Einfuhrverbot besteht z.B. für Süßigkeiten in Zigarettenform, Drogen, Glücksspielautomaten, lebende Schweine, ozonschädigende Substanzen, gebrauchte oder erneuerte Fahrzeugreifen und 3-lagige Nylon-Fischernetze.

Einfuhrlicenzen

Die Einfuhr von Gütern wird über die Handelslizenz geregelt. Diese muss entweder die grundsätzliche Einfuhr oder die Einfuhr der mit dem Gewerbe verbundenen Güter erlauben. Die Handelslizenz muss jährlich erneuert werden. Ausländische Zweigniederlassungen dürfen keinen Handel betreiben, es sei denn ihre Gewerbeerlaubnis deckt die einzuführenden Waren ab. Die Einfuhr bestimmter Waren ist beschränkt, z.B. Alkohol, Arzneimittel und medizinische Geräte sowie Düngemittel.

Handelsrechnungen

Für die Verzollung sind Rechnungen (4-fach) in englischer Sprache mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z. B.:

- Name und Adresse des Herstellers, Käufers und/oder des Warenempfängers
- Marke, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke
- genaue Warenbeschreibung
- HS-Zolltarifnummer
- Brutto- und Nettogewichte
- Einzel- und Gesamtpreis
- Ursprungsland
- Verlade- und Abfahrtshafen

Am Schluss der Rechnung ist vom Ausführer nachstehende rechtsver-

bindlich zu unterschreibende Erklärung abzugeben: „We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported for our own account. The goods are of pure... Origin. The goods were manufactured by...“ Die Rechnungen müssen von der zuständigen Handelskammer bescheinigt werden. Anschließend ist das Original der Konsularabteilung zur Legalisierung einzureichen.

Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse (im Allgemeinen 3-fach) sind erforderlich. Auf der Rückseite des UZ ist vom Ausführer nachstehende rechtsverbindlich zu unterschreibende Erklärung abzugeben: „We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported for our own account. The goods are of pure... Origin. The goods were manufactured by...“ Mindestens das Original ist der Konsularabteilung zur Legalisierung einzureichen.

Packlisten

Packlisten (4-fach) mit Angabe des HS-Codes für die einzelnen Warenpositionen sind im Allgemeinen vorgeschrieben. Besondere Formvorschriften hinsichtlich der Aufmachung bestehen nicht.

Besondere Bestimmungen

Für folgende Produkte sind besondere Bestimmungen erforderlich:

- Tabakerzeugnisse
- Niederspannungsgeräte
- Lebensmittel
- Fleisch und lebende Tiere
- medizinische Geräte und Pharmazeutika
- Waren tierischen und pflanzlichen Ursprungs

Kolli-Warenmarkierungen

Jedes Packstück ist mit den folgenden Angaben zu markieren: Marke, Nummer, Hersteller, Exporteur, Im-

porteur, Ursprungsland, Bestimmungsland, Brutto- und Nettogewichte.

Made in Germany

Alle Waren müssen in einer unauslöschbaren Art und Weise mit dem Ursprungsland versehen sein. Die Kennzeichnung hat direkt auf der Ware zu erfolgen.

Mustervorschriften

Waren, die auf Messen ausgestellt werden und nach spätestens einem Monat das Land wieder verlassen, können nach Sicherheitsleistung zollfrei eingeführt werden. Jeder Art von Muster ist ein Ursprungszeugnis beizufügen. Ausstellungs- und Messegut, das nicht zum Verbleib bestimmt ist, kann mit einem Carnet A. T. A. eingeführt werden.

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige

Die Einreise für deutsche Staatsangehörige ist mit einem Reisepass auch möglich. Reisedokumente müssen für Aufenthalte von bis zu 90 Tagen im Zeitpunkt der Einreise noch mindestens sechs Monate gültig sein. Die Grenzbehörden der VAE lassen eine Einreise ohne ausreichend gültigen Reisepass nicht zu. Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Einreise in die VAE zu touristischen, geschäftlichen (ohne Arbeitsaufnahme) oder zu Besuchszwecken für die Dauer von höchstens 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen kein Visum. Ihnen ist es nicht erlaubt, in den VAE entgeltlich oder unentgeltlich zu arbeiten. Die Behörden können den Aufenthalt über 90 Tage hinaus verlängern. Bei Überschreiten des erlaubten Aufenthaltszeitraums drohen je nach Länge des illegalen Aufenthalts empfindliche Geldstrafen. Bei der Ein- und Ausreise erfolgt die Passkontrolle mithilfe eines biometrischen Iris-Scans.

Quelle: Auswärtiges Amt



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Themenbrief Export & Zoll

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet



<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5888>

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com